



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Zustellungsurkunde
Engemann und Partner
Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt W. Andreas Lahme
Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Amt: Bauordnungsamt
Zimmer-Nr.: 410
Auskunft erteilt: Herr Müller
Tel.-Durchwahl:
05721 703 1495
Fax:
05721 703 1590
Besuchszeiten: Mo.: 8:30 – 12:00 Uhr u.
14:00 – 15:30 Uhr
Fr.: 8:30 – 12:30 Uhr

E-Mail: patrick.mueller@schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BEnG Schaumburg ./LBU 2084/18L71

Mein Zeichen
63/25/312/01206/2016

Datum
14.06.2021

Grundstück **Riepen, nicht bekannt , Beckedorf, nicht bekannt**
Gemarkung: Beckedorf, Flur: 02, Flurstück(e): 100/3 26/2 29/27 29/29 29/31 41/0

Vorhaben Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen Typ Enercon E 92, Nennleistung 2.350 kW, Nabenhöhe 103,90 m, Rotordurchm. 92 m, Gesamthöhe 149,90 m; ergänzendes Verfahren zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Lahme,

in der Verwaltungsrechtssache zum o. g. Verfahren (**Az.: 12 A 6814/17**) ergeht, in Erledigung der gerichtlichen Verfügung vom 07.05.2021, folgende Entscheidung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.12.2016 (Az.: 63/25/312, 021/01206/2016), in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2017, der Nachtragsgenehmigung vom 28.05.2018, der Änderungsgenehmigung vom 25.07.2018 und des Ergänzungsbescheides vom 17.04.2020 wird teilweise aufgehoben, soweit sie beim Vorliegen der unter IV 6.2.1 a) bis c) und e) genannten Voraussetzungen auch dann einen Betrieb der WEA 5, 6 und 7 bzw. der WEA 8 im Oktober zulässt, wenn Temperaturen von jeweils unter 10°C, aber mehr als 6°C (WEA 5-7), respektive mehr als 8°C (WEA 8) herrschen.

Begründung:

Die teilweise Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.12.2016 (Az.: 63/25/312, 021/01206/2016), in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 17.04.2020, erfolgt in dem erklärten Umfang aufgrund des Beschlusses des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 21.12.2020 – Az.: 12 ME 140/20 –.

Mit dieser gerichtlichen Entscheidung wurde festgestellt, dass es ausreichend sei, die Temperaturgrenze in dem bereits festgelegten Szenario im Zusammenhang mit dem

Änderungsgenehmigungsbescheid vom 17.04.2020 auf 6°C abzusenken, um den sich aus der – ursprünglich unerwarteten – Aktivität der Raufhautfledermaus im Oktober auch bei Temperaturen unter 10°C ergebenden Gefahren zu begegnen. Daher war eine Teilaufhebung der Genehmigung aus prozessökonomischen Gründen erforderlich.

Es werden für die Entscheidung keine Kosten erhoben.

Ihre Mandantin erhält eine Abschrift dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Widerspruch eingelegt werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

gez.

Fritz Klebe